

2 . Ä n d e r u n g s s a t z u n g

der Satzung der Stadt Lützen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ vom 30.11.2021

vom 28.11.2023

BV-SR-460/2023

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.11.2023 die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ vom 30.11.2021 beschlossen.

Artikel 1

Änderung zu § 3 (Umlagepflicht)

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Artikel 2

Änderung zu § 4 (Umlageschuldner)

§ 4 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stellen des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Erbbauberechtigte Umlageschuldner.

Artikel 3

Änderung zu § 6 (Umlagemaßstab)

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage inklusive der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche.

- (2) Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (3) wird gestrichen

Artikel 4 Änderung zu § 7 (Umlagesatz)

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages inklusive entstandener Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2023
13,1972 Euro pro Hektar.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023
3,0090 Euro pro Hektar.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zehn Euro ist.

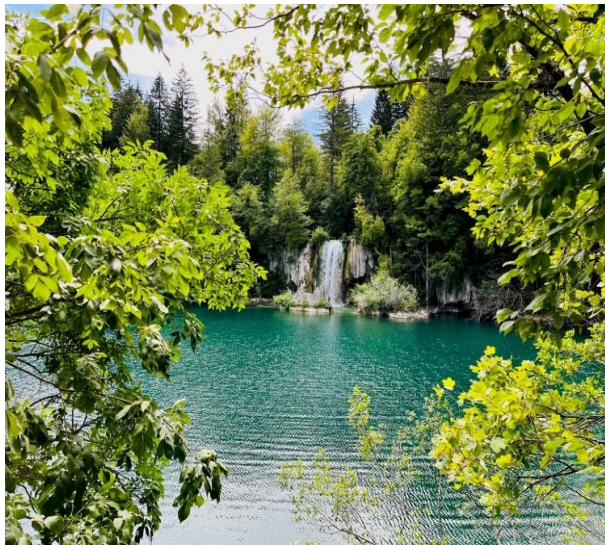
Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ vom 28.11.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.

Lützen, den 28.11.2023

Uwe Weiß
Bürgermeister

Siegel



Informationen und Hinweise zur 2. Änderung zur Gewässerumlagesatzung der Stadt Lützen

INHALT

Die Stadt Lützen beabsichtigt, die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“ vom 30.11.2021 zu verabschieden. Hier erhalten Sie weiterführende Informationen und Hinweise ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung.

Julia Otto

Sachbearbeiterin Gewässerumlage, Bauamt der Stadt Lützen

4. Oktober 2023

Inhalt sverzeichnis

1. Historie und Ausblick zu wasserrechtlichen Vorschriften	Seite 2
2. Zweistufiges Finanzierungssystem und Einwendungsdurchgriff	Seite 3
3. Erschwernisumlage	Seite 4
4. Erfordernis dieser Änderungssatzung	Seite 6
5. Änderung der Satzung	Seite 6
6. Verwaltungskosten	Seite 7
7. Beteiligung der Ortschaftsräte	Seite 9
8. Rechenbeispiel für den Erhebungszeitraum 2023	Seite 9

Informationen und Hinweise 2. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung Stadt Lützen

1. Historie und Ausblick zu wasserrechtlichen Vorschriften

Es gelten die Vorschriften des Wassergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21.04.1998.

Diese Rechtslage wurde ab dem 21.04.2005 durch das Gesetz vom 15.04.2005 geändert: Regelungen zu den Berufenen wurden eingeführt und die Vorschriften über die Umlage wurden geändert.

Durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: WG LSA) vom 10.12.2009 wurde dann die sogenannte „Vollmitgliedschaft“ der Gemeinden in den Unterhaltungsverbänden sowie ein kombinierter Flächen- und Erschwernisbeitrag eingeführt.

Die Änderung des Wassergesetzes ab 01.04.2011 setzte die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, Bundesgesetz) in Kraft getretenen Änderungen um.


Am 31.03.2013 trat das Änderungsgesetz zum Wassergesetz in Kraft: ab dem 01.01.2015 gelten die geänderten Regelungen zur Umlageerhebung, zur Heranziehung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung sowie zu den Fließgewässern.

Mit Wirkung 01.01.2016 hat der Gesetzgeber der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 12.05.2015 zur Erhebung der Verwaltungskosten, welche im Rahmen der Umlageerhebung für die Kommunen entstehen, Rechnung getragen.

Im **Koalitionsvertrag 2021 – 2026** ist als klares Ziel gestellt, den Gewässerunterhaltungsbegriff neu zu definieren. Bisher versteht sich Gewässerunterhaltung vor allem darin, den ordnungsgemäßen Ablauf von Wasser sicherzustellen. Das neue Ziel lautet: Sicherung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser, Wasserrückhalt in der Fläche, Flussauen-Management und das Schaffen eines modernen Abwassernetzes. Zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels auf Landschafts- und Biotopfunktionen und landwirtschaftlich genutzte Flächen wäre demnach Wasser durch fachlich geeignete Maßnahmen im Anfallgebiet zurückzuhalten, um den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren. Dies wäre mit geeigneten Mitteln unter Einbeziehung der Unterhaltungsverbände, Eigentümer*innen sowie Landnutzer*innen umzusetzen. Der Umfang und die Intensität der Unterhaltung ist abhängig von der örtlichen Topografie, der Gewässerlandschaft und weiteren regionalen Besonderheiten. Weitere Regelungen in der Gesetzes-Novelle sollen sein: Einführen von Gewässerrandstreifen im Innenbereich, Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungen, Streichung der Abwasserbeseitigungspläne, Aufwertung kommunaler Starkregenkonzepte.

Was bedeutet das? – Das Wassergesetz soll novelliert werden; es soll ein **Paradigmenwechsel von „Wasserablauf“ zu „Wasserrückhalt“** stattfinden. Das Aufgabengebiet der Unterhaltungsverbände erweitert sich, was wiederum mit höheren Kosten für Gemeinden (Beitragsebene) und Bürger (Umlageebene) verbunden sein wird.

2. Zweistufiges Finanzierungssystem und Einwendungsdurchgriff

1. Stufe: Unterhaltungsverband → Mitgliedsgemeinde (Beitragsebene)	
Flächenbeitrag**	Erschwernisbeitrag
<ul style="list-style-type: none"> · Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind · für die Kalkulation maßgeblich: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Beitragsjahr - Einnahmen - Mehrkosten i. S. d. § 64 WG LSA - Beitragsfläche im Verbandsgebiet · Berechnung: Gesamtkosten - (Einnahmen, Mehrkosten, Erschwernisbeitrag) ÷ Beitragsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> · Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet zur Gesamteinwohnerzahl · als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen · beträgt mind. 10 Prozent des Gesamtbeitrages
in Zahlen (Beitragsjahr 2023) für die Stadt Lützen: Gesamtkosten: 95.917,38 Euro Beitragsfläche: 9.648,8448 ha Flächenbeitragssatz: 9,4678 Euro/ha Flächenbeitrag: 91.353,27 Euro	in Zahlen (Beitragsjahr 2023) für die Stadt Lützen: Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 10 % Einwohner: 8.443 Erschwernisbeitragssatz: 0,540579 Euro/EW Erschwernisbeitrag: 4.564,11 Euro
	
2. Stufe: Mitgliedsgemeinde → Eigentümer* (Gebührenebene)	
Flächenbeitrag**	Erschwernisbeitrag
<ul style="list-style-type: none"> · Umlage des Gesamt-Flächenbeitrages im Verhältnis der Flächen der einzelnen Flurstücke, im Gemeindegebiet · Berechnung: Flächenbeitrag an den UHV ÷ Gesamtfläche 	<ul style="list-style-type: none"> · Umlage des Erschwernisbeitrages im Verhältnis zu den Grundstücken, die nicht der Grundsteuer A zuzuordnen sind · Berechnung: Erschwernisbeitrag ÷ Grundstücke „nicht Grundsteuer A“
in Zahlen (2023) für die Stadt Lützen: Gesamtfläche: 9.649,281 ha Flächenbeitrag: 91.353,27 Euro Verwaltungskosten 50%: 35.990 Euro Flächenumlagesatz: 13,1972 Euro/ha	in Zahlen (2023) für die Stadt Lützen: Erschwernisbeitrag: 4.564,11 Euro Gesamtfläche „nicht Grundsteuer A“: 1.516,8299 ha Erschwernisumlagesatz: 3,009 Euro/ha

*bzw. Erbbauberechtigte

**Hinweis zur Differenz bei der Flächengröße (gesamt) als Bemessungsgrundlage für die Umlage:

Derzeit liegt eine Differenz (4.362m²) zwischen der im Bescheid des UHV ausgewiesenen Gesamtfläche der Stadt Lützen (9.648,8448 ha) und der Fläche, die der Auswertung des Programmes Archikart 4 (9.649,281 ha) zu entnehmen ist, vor. Diese Differenz ist wie folgt zu begründen: Der Unterhaltungsverband erhält die Daten zu den Flächengrößen der einzelnen Gemeinden, die Mitglied im UHV sind, jährlich vom LHW (Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft), diese wiederum vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt.

Das Programm Archikart 4 bezieht seine Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem, kurz ALKIS. Ein Import der aktuellsten ALKIS-Daten findet jährlich statt. Daher kann es zu Differenzen kommen.

Anzumerken ist, dass die Differenz unerheblich ist, da sie die Bürger der Stadt Lützen (minimal) besserstellt, da der Flächenbeitrag so auf eine größere Fläche aufgeteilt wird, was zu einem geringeren Flächenbeitragssatz führt (siehe Rechnung).

Flächenbeitrag laut Bescheid UHV	91.353,27 Euro
Flächenbeitragssatz (bezug auf Fläche UHV)	9,4678 Euro/ha
Fläche ALKIS	9.649,281 ha
Flächenbeitragssatz (bezug auf Fläche ALKIS)	9,4674 Euro/ha

3. Erschwernisumlage

Für die Umlage des Erschwernisbeitrages sind jene Grundstücke maßgeblich, welche laut § 56 (1) WG LSA „nicht der Grundsteuer A“ unterliegen. Hier ist es fraglich, wie diese Formulierung auszulegen ist. Bisher war es angewandte Praxis, den vom MULE herausgegebene **Nutzungsartenkatalog** als Hilfsmittel zur Kategorisierung von Grundstücken zu „Grundsteuer A“ bzw. „nicht Grundsteuer A“ nutzungsbezogen heranzuziehen. Diese Praxis wurde (bisher) richterlicherseits zumindest als unbedenklich bewertet. Maßgeblich sind die Nutzungsarten nach ALKIS. Diese ALKIS-Daten sind eine Dienstleistung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und in allen Kommunen vorhanden. Die Daten bilden Grundstückseigentümer, Grundstücksgrößen und Nutzungsarten zuverlässig ab, sodass es hier zu einer geringen Fehlerquote kommt.

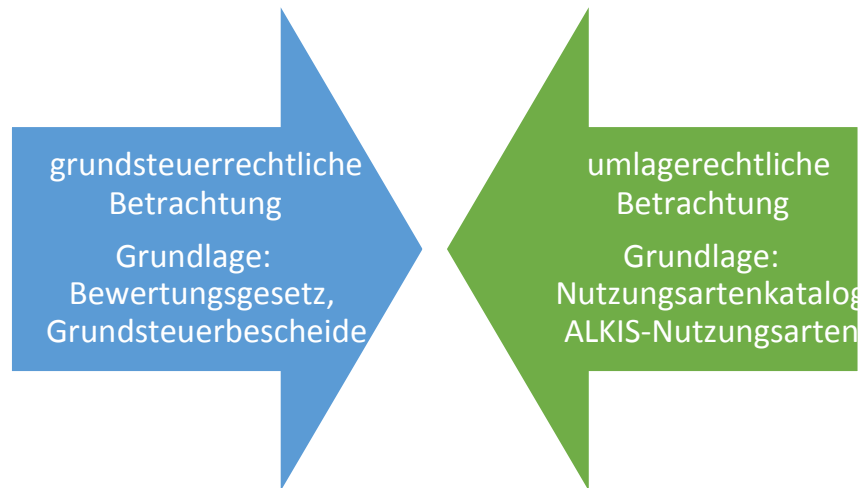
Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 11.08.2022 sagt aus, dass die bisher angewandte Praxis „methodisch fehlerhaft“ sei.

Im Urteil heißt es: „Welcher Grundbesitz der Grundsteuer unterliegt, bestimmt § 2 des Grundsteuergesetzes [...]. Danach ist Steuergegenstand der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. [...] Die Grundsteuer nach § 2 Nr. 1 GrStG wird regelmäßig als Grundsteuer A und die Grundsteuer nach § 2 Nr.2 GrStG als Grundsteuer B bezeichnet. Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sind demnach diejenigen Grundstücke, die der Grundsteuer B unterliegen oder, die nach den §§ 3 ff. GrStG von der Grundsteuer befreit sind. Eine Bestimmung der Flächen, die [...] nicht der Grundsteuer A unterliegen nach [...] Nutzungsartenkatalog wird diesen Vorgaben nicht gerecht. [...] Eine Ermittlung der maßgeblichen Flächen anhand dieses Nutzungsartenkataloges kommt nicht Betracht, weil sich diese Methode zu weit von den gesetzlichen Regelungen über die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den dazu gehörenden Flächen entfernt.“

Konkret kritisiert werden folgende Punkte am Nutzungsartenkatalog:

- bei Kategorie „Grundsteuer A“ werden die Nutzungsarten Moor, Heide, Gehölz und Sumpf aufgezählt, welche aber das Bewertungsgesetz nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuordnet; demnach der Kategorie „nicht Grundsteuer A“ zuzuordnen wäre
- bei Kategorie „nicht Grundsteuer A“ wird die Nutzungsart „Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft“ aufgezählt, welche nach Bewertungsgesetz dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet wird; demnach der Kategorie „Grundsteuer A“ zuzuordnen wäre

„Der Nutzungsartenkatalog nimmt also die Abgrenzung nicht nach den bewertungsrechtlichen Maßstäben, sondern offenbar danach vor, ob mit einer im Liegenschaftskataster aufgeführten Nutzungsart (typischerweise) eine Flächenversiegelung verbunden ist. Dies mag zwar der Intention des Gesetzgebers entsprechen, den Erschwernisbeitrag auf solche Grundstücke umzulegen, die aufgrund ihrer Flächenversiegelung die Unterhaltung von Gewässern erschwert. Eine solche Einstufung [...] hat aber in § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA keinen Niederschlag gefunden. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber aus Gründen der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Gemeinden dafür entschieden, die grundsteuerrechtlichen Vorgaben zugrunde zu legen.“



Problem: Die Daten der Finanzverwaltung reichen nicht aus, sind größtenteils veraltet und dadurch eben nicht rechtssicher. Außerdem wurden vor allem für die landwirtschaftlichen Flächen bisher „Sammler“ für die Besteuerung („Nutzerbesteuerung“) verwendet, wodurch die genauen Flurstücke gar nicht genau zugeordnet werden können. Der Verwaltungsaufwand, die Erschwernisumlage grundsteuerrechtlich zu ermitteln, wäre um ein Vielfaches höher als auf den vorhandenen Datenstamm der ALKIS-Daten zurückzugreifen.

Im Urteil, das am 29.09.2022 vom VG Magdeburg gesprochen wurde (zu diesem Zeitpunkt ohne Kenntnis des entscheidenden Richters über das o. g. Urteil des OVG Magdeburg), heißt es wieder (wie bereits mit Urteil vom 20.02.2019), dass die Entscheidung, ob ein Grundstück der Grundsteuer A oder „nicht der Grundsteuer A“ unterliegt, nach umlagerechtlichen Maßstäben zu treffen ist. Das Verwaltungsgericht Magdeburg widerspricht hiermit dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt. Gegen das Urteil des VG Magdeburg wurde Revision eingelegt.

Bis zur abschließenden Klärung (Revisionsverfahren) bzw. bis zur angekündigten Durchführung der Gesetzes-Novelle des WG LSA besteht Rechtsunsicherheit.

Für die Übergangszeit (vorrassichtlich bis Ende 2024) konnte keine Aussage (weder des Verwaltungsgerichts noch des MULE) getroffen werden, wie sich die Kommunen nun rechtssicher verhalten sollen.

Der Nutzungsartenkatalog wurde für die Kalkulation der Umlagesätze individuell angepasst (Vorschlag siehe Tabellenübersicht). Die im Urteil kritisierten Zuordnungen wurden in der Kalkulation berücksichtigt.

Nutzungsarten laut ALKIS				
Nutzungsart	Anzahl Teilflächen	Flächen in m ²	Zuordnung "Grundsteuer A"	Zuordnung "nicht Grundsteuer A"
41001 Wohnbaufläche	3.682	2.190.036		2.190.036
41002 Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung	503	1.498.239		1.498.239
41003 Halde	2	20.587		20.587
41004 Bergbaubetrieb	0	0		0
41005 Tagebau, Grube, Steinbruch	28	690.337		690.337
41006 Fläche gemischter Nutzung	390	1.085.360	919.213	166.147
davon: Mischnutzung mit Wohnen	157	166.147		
davon: Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaftl.	151	418.724		
davon: Landwirtschaftliche Betriebsfläche	82	500.489		
41007 Fläche besonderer funktionaler Prägung	120	253.691		253.691
41008 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2.150	2.592.226		2.592.226
41009 Friedhof	42	81.653		81.653
42001 Straßenverkehr	2.137	3.551.234		3.551.234
42006 Weg	1.021	1.092.589		1.092.589
42009 Platz	39	68.051		68.051
42010 Bahnverkehr	54	172.686		172.686
42015 Flugverkehr	0	0		0
42016 Schiffsverkehr	0	0		0
43001 Landwirtschaft	7.158	76.704.141	76.704.141	
43002 Wald	326	2.770.749	2.770.749	
43003 Gehölz	1.235	2.773.451		2.773.451
43004 Heide	0	0		0
43005 Moor	0	0		0
43006 Sumpf	1	17.372		17.372
43007 Unland, vegetationslose Fläche	1	211.860	211.860	
44001 Fließgewässer	933	497.236	497.236	
44005 Hafenbecken	0	0	0	
44006 Stehendes Gewässer	67	221.312	221.312	
44007 Meer	0	0	0	
Gesamt	20.279	96.492.810	81.324.511	15.168.299

4. Erfordernis dieser Änderungssatzung

Im Fall, dass bereits über eine wirksame Umlagesatzung verfügt wird, in der jedoch sogenannte Jahresumlagesätze enthalten sind, ist deren Geltung auf das jeweilige Jahr beschränkt (hier: Gewässerumlagesatzung für das Jahr 2021). Da die Satzung als „Rumpfsatzung“ fortgilt, ist es ausreichend, die Satzung während des nachfolgenden Erhebungszeitraumes durch Beschluss über die neuen Umlagesätze rückwirkend zum 01.01.2023 „aufzufüllen“.

5. Änderung der Satzung

Änderung § 7 zum Umlagesatz: Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2023 wird entsprechend der neuen Beitragsrechnung des UHV angepasst.

6. Verwaltungskosten

Gemäß § 56 (1) WG LSA kann die Gemeinde auch die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer umlegen. Eine Umlagepflicht hinsichtlich der Verwaltungskosten besteht nicht. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, zu entscheiden, ob und wie sie die Verwaltungsgebühren erhebt.

Werden die Kosten pro Bescheid umgelegt, hätte dies bei kleineren Grundstücken die Folge, dass der Verwaltungskostenanteil ein Vielfaches des eigentlich erhobenen Umlageanteils betrüge. Es entstünde der Eindruck, dass die Gebührenerhebung zum Selbstzweck wird; der an sich legitime gesetzgeberische Zweck würde dabei verfehlt.

Die Umlage der Verwaltungskosten nach der Maßstabsregelung (pro Hektar) führt ebenfalls zu unbefriedigenden Ergebnissen, denn so werden die Eigentümer kleiner Grundstücke zwar entlastet, Stattdessen werden diese Kosten aber fast ausschließlich von den Eigentümern großer Grundstücke (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) getragen.

Im Urteil des VG Magdeburg (9. Kammer vom 20.02.2019, 9 A 229/18) wird zumindest rechtlich abgesichert, dass die Umlage der Verwaltungskosten über den Flächenbeitrag möglich ist. „Eine Gemeinde kann die Verwaltungskosten als Bestandteil der - eigentlichen - Umlage ansehen, da der vom Gesetz verwendete Begriff der Verwaltungskosten insoweit lediglich die "Art" der umlagefähigen Kosten der Gemeinde beschreibt. "Können die Verwaltungskosten Bestandteil der Umlage sein, wird der Grundstückseigentümer mit diesen entsprechend seiner Grundstücksfläche belastet, da auch die die Verwaltungskosten der bei der Umlage des Unterhaltsbeitrages gesetzlich durch § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA vorgegebene Maßstab gilt. Insoweit hat der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierung hinsichtlich der Umlage der Verwaltungskosten getroffen und damit auch eine höhere Belastung von Eigentümern großer Grundstücke in Kauf genommen, was rechtlich nicht zu beanstanden ist."

Die Kalkulation der Verwaltungskosten erfolgt über bereits gerichtlich bestätigte Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Bericht 10/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024“ vom 31.07.2023). Mithilfe des Berichts können Kommunen die Kosten eines Arbeitsplatzes über ein vereinfachtes Verfahren ermitteln. Die Verwaltungskosten gliedern sich in Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten.

Personalkosten

Die Sachbearbeitung für die Erhebung und Umlage der Verbandsbeiträge wird von der Stadt Lützen von **1,0 VbE** (Vollbeschäftigteneinheit) wahrgenommen. Die Umsetzung erfasst folgende Aufgaben:

- Erstellung und Fortschreibung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“
- Stammdatenerfassung
- Aktualisierung von Eigentümerdaten und Änderungsveranlagungen
- Erarbeitung des Beitragsbescheides und Sollstellung
- Überwachung des Lastschriftverfahrens/Bearbeitung offener Posten
- Mitarbeit bei Mahnverfahren/säumigen Beitragsschuldnern
- Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Widerspruchs- und Klageverfahren
- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung

Die Jahrespersonalkosten für 1 VbE im gegenwärtigen Kalkulationszeitraum betragen **51.900 Euro**. (Quelle: Übersicht Teilergebnisplan 2023, Kostenstelle 55210.002, Plan-Ansatz für 2024, Abteilung Finanzen)

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Gemäß der Vorgabe des KGSt werden die Sachkosten für einen Arbeitsplatz mit informationstechnischer Unterstützung mit einer Pauschalgröße von **9.700 Euro** für 1,0 VbE fest. Zu den Sachkosten gehören:

- IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen wie Benutzerbetreuung und Softwarepflege)
- Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung)
- Geschäftskosten (Reisekosten, Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)
- Telekommunikationskosten

Gemeinkosten

Die KGSt geht bei einem Büroarbeitsplatz von einem Zuschlag von mindestens **20% der Brutto-Personalkosten** des jeweiligen Arbeitsplatzes für Gemeinkosten. Dies entspricht **10.380 Euro**.

Gemeinkosten umfassen:

- Verwaltungsweite Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead): Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat und Verwaltungsführung, Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen des Haupt- und Personalamtes, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Leistungen von Kämmerei und Stadtkasse, Liegenschaftsverwaltung, Allgemeine Beschaffung, und Personalratstätigkeit
- Fachbereichs-Overhead: Amtsleitung, Sekretariat usw.

Berechnung:

Personalkosten	51.900 Euro
Sachkosten	9.700 Euro
Gemeinkosten	10.380 Euro
Gesamtkosten	71.980 Euro

Von den jährlich ermittelten Personal-/Sach- und Gemeinkosten für 1,0 VbE sind 50 % der Bearbeitungskosten der Umlage von Verbandsbeiträgen zuzuordnen.

Berechnung der Verwaltungskosten pro Hektar Fläche im Gemeindegebiet

Verwaltungskosten 50%	35.990,00 Euro
Gesamtfläche der Stadt Lützen	9.649,281 ha
Verwaltungskosten/ha	3,7298 Euro

7. Beteiligung der Ortschaftsräte

Nach § 84 (2) S. 1 KVG LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme bestimmter Angelegenheiten rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. § 84 Abs. 2 S. 4 KVG LSA enthält eine Aufzählung von Angelegenheiten, in denen das Anhörungsrecht insbesondere gilt, darunter in Nr. 6 auch der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft. „Die Ortschaft ist betroffen, wenn eine Angelegenheit für das Gebiet der Ortschaft oder für ihre Einwohner Bedeutung hat. Dies ist auch möglich, wenn die Angelegenheit mehrere Ortschaften betrifft. Das Anhörungsrecht bezieht sich jedoch nur auf solche für die Ortschaft wichtigen Angelegenheiten, die einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweisen. An einem spezifischen Ortsbezug fehlt es, wenn alle Gemeindeteile in gleicher Weise berührt werden [...]. Nach diesen Maßstäben fehlt der Gewässerumlagesatzung ein spezifischer Bezug zu den betroffenen Ortschaften. Gemäß [...] Umlagesatzung besteht die Umlagepflicht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Damit sind alle Gemeindeteile, in denen jeweils Ortschaftsräte bestehen, von der Regelung in gleichem Maße berührt. Eine unmittelbare Betroffenheit bestimmter oder aller Ortsteile besteht also nicht, so dass auch eine Anhörungspflicht der Ortschaftsräte nach § 84 (1) S. 4 Nr. 6 KVG LSA ausscheidet.“ (Urteil des OVG LSA vom 27.02.2020, 2 L 35/18)

8. Rechenbeispiel für den Erhebungszeitraum 2023

Der Unterhaltungsverband stellte für das Jahr 2023 einen vorläufigen Beitrag in Höhe von 95.917,38 Euro in Rechnung. Der Beitrag setzt sich aus dem Flächenbeitrag (91.353,27 Euro) und dem Erschwernisbeitrag (4.564,11 Euro) zusammen.

Flächenbeitrag UHV:	91.353,27 €
Verwaltungskosten:	35.990,00 €
Gesamtfläche Stadt Lützen im Verbandsgebiet:	9.649,281 ha

Flächenumlagesatz pro ha:	13,1972 €
entspricht einem Umlagesatz pro 100 m ² :	0,131972 €

Erschwernisbeitrag UHV:	4.564,11 €
Fläche Stadt Lützen, „nicht Grundsteuer A“:	1.516,8299 ha

Erschwernisumlagesatz pro ha:	3,0090 €
entspricht einem Umlagesatz pro 100 m ² :	0,03009 €

Rechenbeispiele:

a) Wohnbaugrundstück mit einer Gesamtfläche von 600 m².

Flächenumlage = 13,1972 € x 0,06 ha = 0,79 €

Erschwernisbeitrag = 3,0090 € x 0,06 ha = 0,18 €

Die Gesamtumlage beträgt 0,97 €.

Aufgrund der Kleinstbetragsregelung entfällt hier die Bescheidung, da der Umlagebetrag unter 10 Euro liegt.

b) Ackerfläche mit einer Gesamtfläche von 100 Hektar.

Flächenbeitrag = 13,1972 € x 100 ha = 1.319,72 €

Erschwernisbeitrag entfällt, da eine landwirtschaftliche Fläche der Grundsteuer A zugeordnet wird.

Die Gesamtumlage beträgt 1.319,72 €.

c) Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche mit einer Gesamtfläche von 7.500m².

Flächenbeitrag = 13,1972 € x 0,75 ha = 9,90 €

Erschwernisbeitrag = 3,0090 € x 0,75 ha = 2,26 €

Die Gesamtumlage beträgt 12,15 €.